

Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte/Einrichtungen im Bürgerfernsehen (OK)

Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen im Offenen Kanal (OK) erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen **Nutzungsordnung** sowie ergänzend auf der Grundlage der **OK Satzung** der Medienanstalt RLP. Jede*r Entleiher*in/Benutzer*in verpflichtet sich die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

1. Die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen im OK können alle Einzelpersonen oder Produktionsgruppen nutzen, die nach der Nutzungsordnung des OK dem berechtigten Personenkreis angehören (**nutzungsberechtigte Personen**).
2. Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebeitrag zur Verbreitung im OK zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. **Jede andere Nutzung - insbesondere eine private oder kommerzielle - ist unzulässig.** Die gesamte Produktionstechnik ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
3. Ausleihe und/oder Benutzung von produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen dürfen nur durch die nutzungsberechtigte Person selbst erfolgen. **Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.** Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss selbst im OK registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.
4. Die Ausleihe und/oder Benutzung der von der Medienanstalt RLP zur Verfügung gestellten produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen sowie die Beratung über deren Handhabung erfolgt **kostenfrei**. Eine Ausleihe und/oder Benutzung durch die nutzungsberechtigte Person kann nur erfolgen, wenn sie eine **Einweisung/Schulung** in die Handhabung der Technik durch eine zuständige Person im OK erhalten hat.
5. **Jede die Technik entleihende / benutzende Person haftet für alle verursachten Schäden und Verluste an den produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der Medienanstalt RLP erfolgt. Die Versicherung tritt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste ein. Soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, kann die entleihende / benutzende Person bei jedem Schadens- oder Verlustfall zu einem Eigenanteil in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe herangezogen werden, jedoch begrenzt auf max. 400,- Euro. Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Geräten des OK in Fahrzeugen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur vollen persönlichen Haftung.**
6. Bei auftretenden **Schäden oder Verlusten** hat die entleihende / benutzende Person dies **unverzüglich der Geschäftsstelle des OK mitzuteilen.** Das entsprechende Formular „**Schadens-/Verlustmeldung**“ ist dort ausgefüllt und persönlich unterschrieben abzugeben. Bei **strafrechtlichen Vorfällen** wie Sachbeschädigung an den entliehenen Gerätschaften oder deren Diebstahl hat die entleihende / benutzende Person die **Pflicht, unverzüglich eine polizeiliche Strafanzeige zu stellen.** Eine Nichtbeachtung führt zur **vollen persönlichen Haftung.** Die Schadensabwicklung wird durch die Medienanstalt RLP vorgenommen.
7. Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen des OK erfolgen **auf eigene Gefahr und Verantwortung.** Der Träger- und/oder Förderverein Offener Kanal e.V. sowie die Medienanstalt RLP übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.